

Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Verein Werkatelier Basel besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

Der Verein Werkatelier Basel ermöglicht Menschen mit einer psychischen, einer leichten geistigen oder körperlichen Behinderung, IV-Berechtigten sowie weiteren Interessierten in der Gemeinschaft handwerklich zu arbeiten. Die hergestellten Gegenstände können in Kommission verkauft werden.

3. Mittel

a) Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Einrichtung von Werkstätten und Ateliers mit angeschlossenem Treffpunkt und Verkaufsraum sowie
- Betreuung des angesprochenen Personenkreises durch qualifiziertes Personal.

b) Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- staatlichen Beiträgen,
- freiwilligen Beiträgen, Spenden, Legaten und Unterstützungen von Privaten, Firmen und Behörden,
- Verkaufserlösen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfungskommission.

5. Die Vereinsversammlung

a) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

b) Die Vereinsversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

c) Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

d) Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll eine vom Vorstand bestellte Sekretärin oder Sekretär.

e) Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung und Änderung der Vereinsstatuten,
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission,
- Abnahme des Jahresberichts,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfungskommission,
- Festsetzung des Jahresbeitrags,
- Genehmigung des Reglements zur Entschädigung von Vorstandsmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Vereinen,
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

6. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkateliers können nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- c) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- d) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- e) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind,
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse,
 - Vertretung des Vereins nach aussen,
 - Einberufung der Vereinsversammlung,
 - Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Vereinsbeschlüsse und der Statuten.

7. Die Rechnungsprüfungskommission

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese müssen nicht Vereinsangehörige sein. Die Rechnungsprüfungskommission prüft und verifiziert Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand. Darüber legt sie der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

8. Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft im Verein Werkatelier Basel steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuhelfen.
- b) Jedes Mitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme.
- c) Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Vereinsversammlung jährlich festgelegt und beträgt höchstens Fr. 150.–. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten des Vereins Werkatelier Basel geben die an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 25. Mai 2016 revidierten Vereinsstatuten wörtlich wieder und sind somit die einzig gültigen Statuten.

Basel, 1. Juni 2016

sig. **Susanne Sengstag, Präsidentin**